



Richtlinie

Förderprogramm Umweltmanagement im Konvoi (2020)

– 1. **Zuwendungszweck**

- (1) Mit Hilfe des Förderprogramms werden Teilnehmer gemeinsam in einem Konvoi bei der Einführung von Umweltmanagementsystemen unterstützt. Ziel ist die Validierung nach der EG Öko-Audit-Verordnung (EMAS) oder die Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001. Kirchen und kirchliche Einrichtungen können auch für die Einführung und Validierung eines anerkannten kirchlichen Umweltmanagements eine Förderung erhalten.
- (2) Die Auszahlung der Förderung setzt eine erfolgreiche EMAS-Validierung, eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001 oder die erfolgreiche Einführung eines anerkannten kirchlichen Umweltmanagementsystems beim Konvoi-Abschluss voraus.

2. **Rechtsgrundlagen**

- (1) Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO) sowie der §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Über die Bewilligung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht.
- (2) Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und in Übereinstimmung mit den von der Europäischen Kommission aufgestellten Kriterien für „De-minimis“-Beihilfen.

3. Gegenstand der Förderung

- (1) Im Rahmen des Konvois wird der Projektteilnehmer von einem Umweltberater im Rahmen von Ortsbegehungen und Workshops bei der Erarbeitung der Grundlagen für ein qualifiziertes Umweltmanagement unterstützt und auf die Durchführung des externen Audits vorbereitet, das Voraussetzung für eine abschließende Validierung bzw. Zertifizierung nach EMAS, DIN EN ISO 14001 oder einem anerkannten kirchlichen Umweltmanagement ist.
- (2) Die Förderung erfolgt nicht für einzelne Teilnehmer, sondern erfolgt als Gruppenförderung im Rahmen von Konvois.

4. Akteure

Im Folgenden werden die an einem Konvoi beteiligten Akteure benannt und definiert.

4.1 Teilnehmer

- (1) Förderberechtigt sind

- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach EU-Definition: (drei Kriterien: 1. Weniger als 250 Mitarbeiter und 2. Jahresumsatz höchstens 50 Millionen Euro oder Jahresbilanzsumme höchstens 43 Millionen Euro und 3. die Unternehmen dürfen nur bis zu 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen sein, die selbst nicht die KMU-Kriterien erfüllen.),
- Verbände, Vereine, Kammern, Innungen,
- Kommunen und deren kommunalen Einrichtungen, Eigen- und Wirtschaftsbetriebe,
- Schulen, Hochschulen und Universitäten, Bildungseinrichtungen,
- Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen und
- weitere Teilnehmer (in Abstimmung mit der bewilligenden Stelle)

mit Standort in Baden-Württemberg.

- (2) Fünf bis zehn Teilnehmer bilden einen Konvoi. Unternehmen, welche die Kriterien der EU an KMU nicht erfüllen, können sich einem Konvoi anschließen, sind aber nicht förderfähig.

4.2 Projektträger

- (1) Projektträger eines Konvois können sein:

- Organisationen der Wirtschaft,
- öffentlich-rechtliche Körperschaften (Kammern, Verbände, Innungen...),
- Kommunen und Kirchen,

- Unternehmen und Vereine, wenn deren Gesellschafter ausschließlich aus öffentlich-rechtlichen Körperschaften bestehen. Andere Unternehmen sind von der Projektträgerschaft ausgeschlossen.

Über Ausnahmen entscheidet die bewilligende Stelle

- (2) Der Projektträger ist für die organisatorische Abwicklung eines Konvois zuständig. Dazu zählen:
- Akquisition von Teilnehmern,
 - Auswahl und Beauftragung des Beratungsunternehmens,
 - i. d. R. Durchführung einer Informationsveranstaltung,
 - Erstellung von Werbematerialien und Dokumentationsmedien,
 - Beantragung und Abwicklung der Fördermittel sowie
 - Nachweis über den erfolgreichen Projektabschluss mit Verwendungsnachweisen für die Projektförderung.
- (3) Ein Konvoi beginnt mit der Durchführung der ersten Ortsbegehung bzw. des ersten Workshops.
- (4) In Außendarstellungen ist vom Projektträger auf die Förderung durch das Land Baden-Württemberg im Rahmen dieses Förderprogramms hinzuweisen.

4.3 Beratungsunternehmen

Das Beratungsunternehmen muss gegenüber dem Projektträger die notwendigen Qualifikationen nachweisen, die Voraussetzung sind, um die in dieser Richtlinie geforderten Zertifizierungs- bzw. Validierungsnachweise erbringen zu können.

5. Förderfähige Kosten und Höhe der Förderung

(1) Förderfähige Kosten sind:

- Kosten des Beratungsunternehmens für Ortsbegehungen und Workshops nach Ziffer 3 (1). Bei Teilnehmern, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind erhöhen sich die Beträge um den anzuwendenden Mehrwertsteuersatz.
 - Kosten, die dem Projektträger im Zusammenhang mit der organisatorischen Abwicklung des Konvois nach Ziffer 4.2 (2) entstehen. Ist der Projektträger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, erhöhen sich die in diesem Zusammenhang eingesetzten Sachkosten um den anzuwendenden Mehrwertsteuersatz. Eigene Personalkosten sind in jedem Fall ohne Mehrwertsteuer anzusetzen.
- (2) Gefördert werden Teilnehmer, die im Rahmen des Projektes erfolgreich validiert bzw. zertifiziert wurden. Die Höhe der Gesamtförderung richtet sich deshalb nach der Anzahl der Teilnehmer, die erfolgreich teilgenommen haben.

(3) Gefördert werden maximal 80 Prozent der förderfähigen Kosten der Beratungsleistungen nach Ziffer 3 (1), jedoch maximal pro förderfähigen Projektteilnehmer, abhängig vom eingeführten Umweltmanagementsystem

- EMAS 5.000 Euro,
- DIN EN ISO 14001 3.000 Euro,
- Kirchliches Umweltmanagement 4.000 Euro.

Bei Teilnehmern, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind erhöht sich der zum Tragen kommenden Betrag um den anzuwendenden Mehrwertsteuersatz.

(4) Der Projektträger erhält für die Durchführung eines Projekts 80 Prozent der nachgewiesenen Kosten nach Ziffer 4.2 (2), jedoch maximal 5.000 Euro.

Bei Projektträgern, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind erhöht sich der Betrag um den anzuwendenden Mehrwertsteuersatz.

(5) Die gesamte Zuwendung wird an den Projektträger ausbezahlt.

6. Verfahren: Antrag, Verwendungsnachweis, Auszahlung

(1) Anträge auf Gewährung der Förderung sind vor Beginn eines Konvois bei der bewilligenden Stelle einzureichen.

(2) Zur Antragstellung sind vom Projektträger die elektronisch zur Verfügung gestellten Antragsvordrucke zu verwenden.

(3) Der Antrag ist bei der bewilligenden Stelle zusammen mit den nachstehend aufgeführten Unterlagen einzureichen:

- Erklärung des Antragstellers/Projektträgers zur Einhaltung der Förderrichtlinien und zur Vorsteuerabzugsfähigkeit,
- Angebot des Beratungsunternehmens mit Zeit- und Kostenplan,
- Erklärung jedes Konvoiteilnehmers über den Erhalt sonstiger Zuwendungen oder Förderungen,
- Kosten- und Finanzierungsplan für den Konvoi.

(4) Sind die Fördervoraussetzungen erfüllt, erhält der Projektträger von der bewilligenden Stelle einen Förderbescheid, der die Höhe der bewilligten Mittel ausweist und die Auszahlung, den Bewilligungszeitraum sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen festlegt.

(5) Mit einem Förderprojekt darf erst nach Zustellung des Bewilligungsbescheides begonnen werden.

(6) In einem laufenden Konvoi kann der Projektträger zum Jahresende eine Teilzahlung in Höhe der bis dahin angefallenen förderfähigen Mittel anfordern. Nach

Abschluss des Konvois, spätestens einen Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, ist vom Projektträger die Auszahlung der noch nicht ausbezahlten Fördergelder anzufordern. Dem Antrag ist ein Verwendungsnachweis beizufügen. Der Verwendungsnachweis umfasst:

- Abschlussbericht mit Projektergebnissen
- Zertifizierungs- bzw. Validierungsnachweise der Projektteilnehmer:
 - bei Validierung nach EMAS:
Umwelterklärung und Kopie der Registrierungsurkunde,
 - bei Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001:
Kopie der Zertifizierungsurkunde,
 - bei Einführung eines kirchlichen Umweltmanagementsystems:
Umwelterklärung und Kopie der Auditierungsbestätigung.
- Kostenaufstellung und Belege.

7. Bewilligende Stelle

KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH, Kaiserstraße 94a,
76133 Karlsruhe

8. Prüfungsrecht

- (1) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, der bewilligenden Stelle sowie dem Rechnungshof Baden-Württemberg auf Verlangen bis fünf Jahre nach Ablauf des Bewilligungszeitraums Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.
- (2) Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 der Landeshaushaltsordnung).

9. Geltungsdauer

Die Förderbedingungen gelten ab 01.01.2020 für fristgerecht gestellte Anträge. Die Richtlinie wird befristet bis zum 31.03.2021.